

Handelsname: Klimasan F
Überarbeitet am: 04.01.2022
Druckdatum: 17.07.23

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname / Bezeichnung: **Klimasan F**

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Gemischs: Brandschutz (Z – 23.13 – 143)

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

Klimasan-Perlit GmbH
Röntgenstraße 4 (Produktion)
D-97230 Estenfeld (Produktion)
Email: klimasan@t-online.de

Auskunftgebender Bereich: Telefon +49 (0)9305 / 90 68 12

1.4. Notrufnummer:

Telefon +49 (0)9305 / 90 68 12 (24 Std.)

2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Augenschäd. 1, H315-318-335; P102-261-280-305/351/338

Richtlinie 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG

Xi, R37/38-41; S 2-24/25-26-37/39-46

2.2. Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



Signalwort: Gefahr

Gefahrenbestimmende Komponente/n zur Etikettierung: Calciumhydroxid (Luftkalk CL90), Portlandzement

Gefahrenhinweise:

H 318 Verursacht schwere Augenschäden.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H335 Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P261 Einatmen von Staub / Aerosol vermeiden.
P262 Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.
P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz tragen.
P305+351+338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

2.3. Sonstige Gefahren

Bei der Verarbeitung können Staubbelastungen auftreten.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

Handelsname: Klimasan F
Überarbeitet am: 04.01.2022
Druckdatum: 17.07.23

3.2. Gemische

Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Beschreibung: Zubereitung aus Perlit, Luftkalk (CL90), Portlandzement und Cellulose

Gefährliche Inhaltsstoffe

CALCIUMHYDROXID; CAS-Nr. : 1305-62-0; EG-Nr. : 215-137-3

Anteil : 16 %

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Augenschäd., Kategorie 1; H318, H315, H335

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG: Xi; 37/38-41 (Gefahrenbezeichnung: Reizend)

PORTLANDZEMENT; CAS-Nr. : 65997-15-1; EG-Nr. : 266-043-4

Anteil : 3 %

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Augenschäd., Kategorie 1; H318, H315, H335

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG: Xi; 37/38-41 (Gefahrenbezeichnung: Reizend)

(Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen)

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Gesundheitsstörungen Arzt hinzuziehen.

nach Einatmen:

Bei Staubinhalation mit Reizerscheinungen Betroffene(n) an die frische Luft bringen, ruhig lagern und vor Unterkühlung schützen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt hinzuziehen.

nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser abspülen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

nach Augenkontakt:

Ggf. Kontaktlinsen entfernen. Auge unter Schutz des unverletzten Auges 10 Minuten unter fließendem Wasser bei weitgespreizten Lidern spülen. Bei anhaltenden Beschwerden für ärztliche Behandlung sorgen.

nach Verschlucken:

Mund ausspülen, Flüssigkeit wieder ausspucken. Sofort - bei erhaltenem Bewusstsein - reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt). Arzt hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Bewusstlosigkeit: Notarzt alarmieren.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Löschmaßnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Keine bekannt.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine bekannt.

Handelsname: Klimasan F
Überarbeitet am: 04.01.2022
Druckdatum: 17.07.23

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Hautkontakt durch Tragen geeigneter Schutzkleidung und durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes vermeiden. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Verhindern von Haut- und Augenkontakt. Öffentlichkeit fernhalten. Für ausreichende Lüftung sorgen. Vermeiden von Staubeentwicklung.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen und der Entsorgung zuführen. Staubeentwicklung vermeiden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7, 8 und 13 beachten.

7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Bei der Verarbeitung soll die Staubeentwicklung so weit wie möglich reduziert werden. Berührung mit der Haut vermeiden. Berührung mit den Augen vermeiden. Für gute Belüftung am Arbeitsplatz sorgen.

Hinweis zum Brand- und Explosionsschutz

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Geschlossen und trocken lagern. Vor Feuchtigkeit schützen.

Zusammenlagerungshinweise:

Die Zusammenlagerung mit folgenden Stoffen ist verboten:

- Arzneimittel, Lebensmittel und Futtermittel einschließlich Zusatzstoffe.
- Ansteckungsgefährliche, radioaktive und explosive Stoffe.
- Stark oxidierend wirkende Stoffe der Lagerklasse 5.1A.

Das Produkt sollte nicht mit Stoffen zusammengelagert werden, mit denen gefährliche chemische Reaktionen möglich sind, siehe auch Kap. 10.3.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Zusätzliche Hinweise entnehmen Sie bitte unseren Technischen Datenblättern.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter

Allgemeiner Staubgrenzwert: 3 mg/m³ (TRGS 900)

Calciumhydroxid; CAS-Nr. : 1305-62-0

Spezifizierung: DFG (Deutschland) – MAK Kommission

Kurzzeitwert (15 min): 2 mg/m³ einatembare Aerosole; Mittelwert

Langzeitwert (8Std.): 1 mg/m³ einatembare Aerosole

Calciumhydroxid; CAS-Nr. : 1305-62-0

Spezifizierung: Europäische Union

Langzeitwert (8Std.): 5 mg/m³ einatembare Aerosole

Stoffname: Portlandzement; CAS-Nr. : 65997-15-1; MAK-Grenzwert: 5mg/m³ – einatembare Fraktion (TRGS 900 (01/2006))

Handelsname: Klimasan F
Überarbeitet am: 04.01.2022
Druckdatum: 17.07.23

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Geeignete Technische Steuerungseinrichtungen

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Atemschutz

Bei Staubentwicklung: Atemschutz mit Partikelfilter P2 oder P3, Kennfarbe weiß. Tragezeitbegrenzungen beachten.

Handschutz

Berührung mit der Haut vermeiden. Die Verwendung beständiger Schutzhandschuhe wird empfohlen.

Geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien (Durchbruchzeit \geq 8 Stunden):

Naturkautschuk/Naturlatex - NR (0,5 mm) (ungepuderte und allergenfreie Produkte verwenden)

Polychloropren - CR (0,5 mm)

Nitrilkautschuk/Nitrillatex - NBR (0,35 mm)

Butylkautschuk - Butyl (0,5 mm)

Fluorkautschuk - FKM (0,4 mm)

Polyvinylchlorid - PVC (0,5 mm)

Die Angaben dienen der Orientierung und beziehen sich auf den Reinstoff Calciumhydroxid. Im Zweifelsfall Hersteller ansprechen.

Augenschutz

Schutzbrille gemäß EN 166:2001 empfohlen. Berührung mit den Augen vermeiden.

Körperschutz:

Arbeitsschutzkleidung. Diese sollte alkalibeständig sein.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild

Aggregatzustand : fest (pulverig)
Farbe : grau
Geruch : geruchslos

Sicherheitsrelevante Daten

Explosionsgefahr: nicht anwendbar
Explosionsgrenzen:
Untere: entfällt
Obere: entfällt
Dampfdruck bei 20°C: nicht anwendbar
Rohdichtebereich: 0,3 kg / cm³ (T = 20°C, Methode: A.3.1.4.2.)
Viskosität bei 20°C: nicht anwendbar, da keine Flüssigkeit
Löslichkeit in / Mischbarkeit mit
Wasser: nicht bestimmt
pH-Wert: 11,0 – 13,5 (T = 20°C – je nach Produkt, ges. Lösung)
Schmelzpunkt/Schmelzbereich: > 1000 °C
Siedepunkt/Siedebereich: nicht anwendbar, da keine Flüssigkeit
Flammpunkt: nicht anwendbar
Entzündlichkeit: nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur: nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine

Handelsname: Klimasan F
Überarbeitet am: 04.01.2022
Druckdatum: 17.07.23

10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Siehe auch 10.3.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Das enthaltene Calciumhydroxid kann in gefährlicher Weise reagieren mit: Säuren, Maleinsäureanhydrid; Nitromethan; Nitroethan; Nitroparaffinen; Phosphor. Bildet mit polychlorierten Phenolen und Kaliumnitrat sehr giftige Stoffe.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Feuchtigkeitszutritt.

10.5. Unverträgliche Materialien

Siehe auch 10.3

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Ab ca. 580 °C zersetzt sich Calciumhydroxid in Calciumoxid und Wasser.

11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkung

Es liegen keine toxikologischen Befunde zu dem Gemisch vor.

Toxizität von Inhaltsstoffen:

Calciumhydroxid

LD50 oral Ratte: 7340 mg/kg (American Industrial Hygiene Association Journal. Vol. 30, Pg. 470, 1969)

Reizung

Verursacht Hautreizungen und schwere Augenreizung. (Konventionelle Methode)

Ätzwirkung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. (Konventionelle Methode)

Sensibilisierung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. (Konventionelle Methode)

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. (Konventionelle Methode)

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. (Konventionelle Methode)

Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. (Konventionelle Methode)

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. (Konventionelle Methode)

Weitere Hinweise

Die toxikologische Einstufung Gemischs basiert auf den Ergebnissen des Berechnungsverfahrens (konventionelle Methode) der Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG. Nach Erfahrungen des Herstellers sind über die Kennzeichnung hinausgehende Gefahren nicht zu erwarten. Mögliche Allergien gegenüber Inhaltsstoffen sind zu beachten.

Handelsname: Klimasan F
Überarbeitet am: 04.01.2022
Druckdatum: 17.07.23

12. Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Von diesem Produkt sind keine ökotoxikologischen Wirkungen bekannt.

Für den Inhaltsstoff **Calciumhydroxid**:

LC50 Fisch (96 Stunden)

Minimalwert: 33,9 mg/l

Maximalwert: 356 mg/l

Medianwert: 195 mg/l

Studienanzahl: 2

Referenz: Ufodike, E.B.C., and B.C. Onusiriuka 1990. Acute Toxicity of Inorganic Fertilizers to African Catfish, *Clarias gariepinus* (Teugals). *Aquac.Fish.Manag.* 21(2):181-185; Adema, D.M.M.1985. Aquatic Toxicity of Compounds that may be Carried by Ships (Marpol

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Angaben vorhanden.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Angaben vorhanden.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Angaben vorhanden.

12.5. Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Angaben vorhanden.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Bei unbeabsichtigtem Eindringen größerer Mengen in Oberflächengewässer kann es durch eine pH - Wert - Anhebung zu Störungen des aquatischen Lebens kommen.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung:

Der nachstehende Hinweis bezieht sich auf das Produkt, das so belassen wurde und nicht auf weiterverarbeitete Produkte. Bei der Mischung mit anderen Produkten können andere Entsorgungswege erforderlich sein.

Empfehlung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Abfallschlüsselnummer

17 09 04 Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

Verpackung

Ungereinigte Verpackung

Verpackung von Produktrückständen befreien und gemäß den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen.

Gereinigte Verpackung

Nicht kontaminierte und gereinigte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser

14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

Entfällt, kein Gefahrgut im Sinne der Verordnung.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID

Kein Gefahrgut im Sinne der Verordnung.

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR/RID

Kein Gefahrgut im Sinne der Verordnung.

14.4. Verpackungsgruppe

Entfällt, kein Gefahrgut im Sinne der Verordnung.

Handelsname: Klimasan F
Überarbeitet am: 04.01.2022
Druckdatum: 17.07.23

14.5. Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe
ADR/ RID: nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitte 6 – 8

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Die Abgabe erfolgt ausschließlich in verkehrsrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen.

15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch.

EU – Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-Verordnung): Nicht anwendbar.

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse

Klasse 1 (Selbsteinstufung): schwach Wasser gefährdend gemäß VwVwS

Lösemittelverordnung (31. BImSchV)

VOC-Anteil: 0% (berechnet)

Beschäftigungsbeschränkungen

Die nationalen Gesetze betreffend Beschäftigungsbeschränkung sind zu beachten.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

16. Sonstige Angaben

Literaturangaben und Datenquellen

Internet

<http://www.baua.de>
<http://www.arbeitssicherheit.de>
<http://gestis.itrust.de>
<http://www.gischem.de>

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

H 318 Verursacht schwere Augenschäden.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H335 Kann die Atemwege reizen.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 67/548/EWG:

R 37/38 Reizt die Atmungsorgane und die Haut.
R 41 Gefahr ernster Augenschäden.

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Umwandlungstabelle)

Schlüssel oder Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

Verwendete Abkürzungen und Akronyme können auf www.wikipedia.de nachgeschlagen werden.

Datenblatt ausstellender Bereich

Abteilung: Produktsicherheit

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.